

K u r r e n d e.

Nach Vorschrift des ersten Paragraphs des Papierstempelpatents vom 30. Jan. 1788. ist allgemein verordnet, daß jede Urkunde deren Bestimmung ist, jemanden ein Recht zuzueignen, oder in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweis zu dienen, auf gestempeltem Papier geschrieben werden muß, wenn gleich diese Urkunde nur außergerichtlich ausgestellt oder gefertigt wurde, und nie vor Gericht gelangen sollte.

Dessen ungeachtet wurde wahrgenommen, daß die den Krämmern und Handelsleuten von Magistraten, Obrigkeiten, Länderstellen, und andern Behörden, so wie auch die dem Salz=Zoback= und Stempelpapierverschleißern von den Administrazionen, den Pulververschleißern von den Distriktskommanden, die den Eisengewerks= und Bergwerksproduktenverschleißern, den Lotteriekollektanten, und andern derlei Verschleißern, die hiezu nöthigen obrigkeitl. Lizenzen, Konzessionen und Tariffen entweder gar nicht, oder doch nicht überall mit dem patentmäßigen Stempel bezeichnet, auch in jenen Ländern, wo mehrere Stempelklassen eingeführt sind, nicht immer mit der vorgeschriebenen Stempelklasse gestempelt, ausgefertigt, und ausgefolgt werden.

Die hohe Hofkammer hat der k. k. Zoback= und Stempelgefälls= Direktion, und durch diese allen Länderverwaltungen des Stempelgefälls in Gleichförmigkeit des oben angezogenen allgemeinen Stempelpatents aufzutragen befunden, daß künftig alle den Krämmern, Handelsleuten, Salz=Zoback= Stempelpapier= Pulver und andern derlei Verschleißern, welche dieses Befugniß von was immer für einer Obrigkeit oder Behörde einholen müssen, so wie auch die den Verschleißern der Eisengewerkschaften, und der Bergwerksprodukte zu ertheilenden Lizenzen, Konzessionen und Tariffen, nach Vorschrift des Stempelpatents, und zwar dergestalt klassenmäßig gestempelt, oder auf gestempeltem Papier ausgefertigt werden müssen, daß zu einem monatlichen Verschleiß von 1. bis 100 fl. die vierte, von 100 bis 500 fl. die dritte, von 500 bis 1000 fl. die zweite, und über 1000 fl. die erste Stempelklasse angewendet werde.

Diese Stemplung muß auch so oft, als eine Konzession, Li-

zeug, oder Tariff einem andern verliehen, oder auf einen andern Namen umgeschrieben wird, neuerdings vorgenommen werden, nur dann, wenn diese Urkunden durch die Witterung, oder andere Zufälle unbrauchbar geworden, können solche, jedoch immer nur dem nemlichen Verleger und Verschleißer, auf seinen eigenen Namen, auf die nemliche Art wie das unbrauchbar gewordenen Stempelpapier, unentgeltlich umgestempelt werden.

Welche höchste Weisung nun aus eingelangten hohen Hofkammerdekret vom 31. des vor. empfangen den 10. d. M. zur allgemeinen Benehmungswissenschaft eröffnet wird.

Laibach den 12. Hornung 1800.

N a c h r i c h t.

Nachdem ein Schellenburgischer Stiftungsplatz von jährl. 80 fl. für Offiziers Wittwen krainischer Nation, oder in Ermanglung deren für andere von kroatischen Gränzen in die Erledigung gekommen ist, so werden sich jene, welche darauf einen Anspruch zu haben glauben, binnen 6 Wochen und 3 Tagen an diese Verordnete Stelle bitlich zu verwanden wissen. Laibach den 19. Hornung 1800.

Den 7. Aprii l. J. werden bei der K. F. Herrschaft Landstraß in Unterkrain zwei Herrschaftliche Mühlen, sammt den dazu gehörigen Aeckern, nämlich Vormittag von 9 bis 12 Uhr die Schloßmühle, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr die Mahl- und Sägmuhl na Shagach genannt, auf 5 nacheinander folgende Jahre mittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht gegeben werden. Die diesfälligen Pachtbedingnisse können täglich in der Amtskanzley bei dieser Herrschaft eingesehen werden.

Weinfeilbiethung.

Bei der k. k. Staatsherrschaft Bttringhof werden am 12. März d. J. und die darauf folgenden 2 Tage Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, nachstehend, an dem nächst Warburg am Pachen liegenden Röttschen, Pikermer, Lembacher, dann Leintersbergen erzeugte Bauweine; als von der 1798. Fassung 94 Startin von der 1799. detto. 9 Startin

Zusammen also 103 Startin.

Samt Faß ganz, oder halb Startinweis dem Meistbiethenden gegen sogleiche baare Bezahlung hindangegeben werden. Kauflustige beliebe sich demnach an obbestimmten Tagen in dem Staatsherrschaft

Wittingerhoffischen Keller außer Mahrburg einzufinden. Ubrigens wird zur Vermeidung aller unangenehmen Mißdeutungen, die Erinnerung beigefügt, daß mit der Versteigerung nur dann in der obbestimmten Stunden, nämlich Vormittag um 9, und Nachmittag um 3 Uhr der Anfang gemacht werden könne, wenn sich bis dahin bereits eine angemessene Anzahl Kauflustiger versammelt haben wird.

Von der K. K. Herrschaft Freudenthall wird durch gegenwärtiges Edikt allgemein bekannt gemacht: Es sey von dem Bezirke in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des zu Franzdorf bewohnten diesseitigen Kleinbauers Valentin Sedniker gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, andurch erinnert, sie bey der auf den 17. April d. J. frühe um 9 Uhr in der diesortigen Amtskanzlei ausgeschriebenen Anmeldestagsfrist so gewiß einzureichen und zu liquidiren, auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als im widrigen, nach Verlauf des erstbestimmten Tages, Niemand mehr angehört werde, und derjenige, der seine Forderungen nicht angemeldet hat, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden soll, wenn ihm gleich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn seine Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, dergestalt, daß ein solcher Gläubiger falls er in die Massa schuldig sein sollte, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Freudenthall den 12. Hornung 1800.

Von der K. K. Armenversorgungsdirektion allhier wird anmit bekannt gemacht: Es sey der Antrag in dem Spitalhause in der Spitalgasse einige Wohnungen, dann ebener Erde Handelsgewölber, Gewerbsbläden und Magazine zuzurichten, und auf künftigen Michaelis in Bestand auszugeben, nämlich:

Im zweyten Stock gegen den Laybach Fluß, eine Wohnung von 4 Zimmer, Küche, Speiskammer, Keller, Holzlege, und einer Kammer unter dem Dach.

Im ersten Stock, Theils gegen die Spitalgasse, Theils gegen den Laibach Fluß, eine Wohnung von 7 Zimmer, Küche, Speisgewölb, Keller, Holzlege und einer Kammer unter dem Dach.

Zu ebener Erde werden alle bisherige Wohnzimmer an der Spitalgasse, und an der Seite gegen den Laibach Fluß, in Handlungsgewölbe und Gewerbsläden, einige auch, wenn Liebhaber hierzu als Meißbieter verbleiben sollten, zu Magazine, sämmtlich mit dem Ausgang von aussen umgestellt werden.

Um nun vor wirklicher Zurichtung versichert zu seyn, daß alles mit Nutzen des Armerfonds an Mann gebracht werden, wird hiemit eine Versteigerungstagsatzung auf den 20ten nächst künftigen Monats März dergestalt bestimmt, daß an diesem Tage frühe um 9 Uhr die Bestandlustigen sich in der Direktionkanzley einfänden, die Zurichtungsanträge und Bedingnisse einsehen, ihre Anbothe für ein oder anderes ad Protocollum geben, und bey erfolgender höchster Begnehmigung gewärtigen sollen, daß die von ihnen als Meißbiether behaupteten Stücke zugeschlagen, und die Bestand-Contracte werden errichtet werden.

Sollten Bestandslustige Belieben haben, noch vor der Tagsatzung die Paurisse und Zurichtungsanträge einzusehen, so werden ihnen solche am 13ten März in der Direktionkanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden vorgelegt werden.

Laibach, den 22ten Febr. 1800.

Vorladungs-Edikt

Zur Prüfung für die erledigte hierländige Fiskalamts-Adjunktens Stelle.

Da die hier Landes in Erledigung gekommene Fiskalamts-Adjunktens Bedienstung, zu Folge bestehender höchster Vorschrift, über eine gemeinschaftlich von dieser Landesstelle und dem kais. kön. k. O. Appellationsgericht abzuhaltende Konkurs-Prüfung zu verleißen kömmt, und zu diesen Konkurs der 3te des künftigen Monats März hier in Graz bestimmt worden ist; so haben jene, so diese mit einem Gehalt von jährlich 1000 fl. verbundene Fiskalamts-Adjunktens Bedienstung zu erhalten wünschen, am obigen Tag sich bey dem Konkurs allhier einzufinden, und den mit ihnen vorzunehmenden Prüfungen zu unterziehen, überhaupt aber sich an den Herrn Subernialrath und Hofkammerprokurator von Person, des Ortes und der Stunde wegen zu verwenden.

Graz, am 8ten Hornung 1800.